

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschiffsverkehr beigefügte Liste. S. 103.

(Nr. 2301.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnschiffsverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1896.

I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnschiffsverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (III. Ausgabe vom 1. Januar 1896, Reichs-Gesetzbl. von 1896 S. 13), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 26. Mai d. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

18a. Bruchsal-Odenheim-Menzingerer Nebenbahn.

63a. Ostrowo-Skalmierzycer Kreisbahn.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

A. Unter Deutschland.

1. Bei „A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“ ist der der Nummer 67 in Klammer beigefügte Zusatz „Peileberg-Wittstock“ gestrichen.

2. Bei „B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden. VI. Niederländischer Verwaltungen.“ hat die Nummer 116a folgende neue Fassung erhalten:

a. bei Elten bis Emmerich.